

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1, § 37 Abs. 6

Leitsätze:

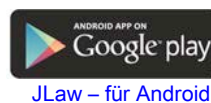
K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 28/74

Beschluß des BAG vom 9. Oktober 1975 IAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 28/74

6 Ta BV 34/73 Niedersachsen

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1975 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Osswald und Andersch beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden der Antragstellerin und des beteiligten Betriebsrates gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 24. Oktober 1973 - 6 Ta BV 34/73 - werden zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Das Begehren der Antragstellerin erfolgt aus übergegangenem Recht.

Der Vorsitzende des Betriebsrats bei der Antragsgegnerin, der Universalfräser K , ist seit 1963 Mitglied des Betriebsrats, seit 1967 Mitglied der Akkordkommission. Seit 1968 ist er Betriebsratsvorsitzender. Als Betriebsratsvorsitzender wurde er zunächst 2 1/2 Stunden täglich sowie in dringenden Fällen nach Bedarf von seiner beruflichen Tätigkeit freigestellt. Seit Mai 1972 ist er ganz freigestellt. Der Betriebsrat bei der Antragsgegnerin beschloß am 28. November 1972, seinen Vorsitzenden zu einem von der Antragstellerin in der Zeit vom 4. bis 17. Februar 1973 in L am M veranstalteten "Seminar für Betriebsratsvorsitzende, Stellvertreter und Betriebsausschußmitglieder" zu entsenden. Dieser Beschluß wurde der Antragsgegnerin am nächsten Tag unter Überreichung des nachfolgenden Lehrgangsprogramms (Themenplans) mitgeteilt:

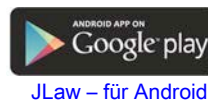
1. Woche:

Montag	Rechtliche Gesichtspunkte und praktische Erfordernisse zur Vorbereitung und Leitung von Betriebsratssitzungen Der Betriebsrat als Beratungs- und Beschlußorgan
Dienstag	Die speziellen Aufgaben des Betriebsratsvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden nach dem BetrVG Die praktischen Führungsaufgaben des Betriebsratsvorsitzenden
Mittwoch und Donnerstag	Die Delegation von Aufgaben an einzelne Betriebsratsmitglieder und weitere Betriebsausschüsse. Rechtlicher Rahmen und zweckmäßige organisatorische Formen
Freitag	Der Betriebsrat als Verhandlungspartner der Unternehmensleitung Das Betriebsratsbüro, seine Lage, seine Größe, seine Ausstattung - Rechtsansprüche und sachliche Notwendigkeit Rechtliche und praktische Hinweise für Sammlungen von Schriftgut und Informationsmaterial

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Samstag Welche Möglichkeiten bietet der Gesetzgeber zur Information und Weiterbildung des Betriebsrates?

2. Woche

Montag Rechtliche Stellung und Aufgaben des Betriebsratsvorsitzenden, des Stellvertreters, des Betriebsausschusses sowie der Ausschüsse des Betriebsrates nach dem BetrVG

Mittwoch Geschäftsordnung
Beschwerde-, Einigungs- und Beschlußverfahren

Donnerstag Die Arbeit des Betriebsrates auf der Grundlage von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen

Freitag Die Zusammenarbeit von Betriebsräten und Gesamtbetriebsrat bzw. Konzernbetriebsrat
Tätigkeit der Gesamtjugendvertretung

Nach § 37 Abs. 7 BetrVG war die von K besuchte Veranstaltung nicht anerkannt worden. Das Seminar haben auch Betriebsratsmitglieder aus Betrieben besucht, in denen 1972 erstmals ein Betriebsrat gewählt worden ist.

Die Antragsgegnerin stellte K zum Zwecke des Besuches vorerwähnten Lehrgangs von der Anwesenheit im Betrieb frei, verweigerte jedoch die Fortzahlung des Arbeitsentgelts und die Erstattung der aus Anlaß des Seminarbesuches entstandenen Kosten, die Gegenstand dieses Beschlußverfahrens sind. Es handelt sich hierbei um die Teilnahmegebühr von täglich 48,-- DM für 13 Tage = 624,-- DM, 73,-- DM Fahrtkosten und 20,-- DM Tagesspesen für die An- und Rückreise, zusammen also 717,-- DM. K hat seine Ansprüche durch schriftliche Erklärung vom 28. Februar 1973 an die Antragstellerin abgetreten.

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, der Besuch der Schulungsveranstaltung sei für K erforderlich im Sinne von § 37 Abs. 6 BetrVG gewesen, folglich habe die Arbeitgeberin auch die Kosten zu tragen. Der zeitliche Umfang von zwei Wochen sei nicht zu beanstanden. Die Teilnehmer seien infolge unzureichender Vorbildung nicht an den Umgang mit Gesetzestexten und anderen Vorschriften gewöhnt. Mangels genügender Freistellung in den zurückliegenden Jahren habe K zu wenig Zeit gehabt, sich mit seinen Aufgaben als Betriebsratsvorsitzender vertraut zu machen. Die Mischung



- 4 -

von länger im Amt befindlichen Betriebsratsmitgliedern mit neugewählten Betriebsratsmitgliedern habe sich bewährt, weil dadurch die Erfahrungen alter Betriebsratsmitglieder, insbesondere von Betriebsratsvorsitzenden auf die neuen Betriebsratsmitglieder übertragen werden könnten.

Die Antragstellerin hat (zuletzt) den Antrag gestellt,

die beteiligte Firma (Antragsgegnerin) zu verpflichten, an die beteiligte IG Metall (Antragstellerin) 717,-- DM nebst 4 % Zinsen seit 20. Februar 1973 zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Betriebsrat habe durch seinen Entsendungsbeschluß in gröblicher Weise gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Die Schulung in L sei - wie der Themenkatalog ausweise - offensichtlich für Betriebsratsmitglieder veranstaltet worden, die erstmals in das Amt eines Betriebsrats gewählt worden seien. Da K jedoch schon seit dem Jahre 1963 dem Betriebsrat angehöre und seit dem Jahre 1968 dessen Vorsitzender sei, habe ihm nichts Neues und Wissenswertes vermittelt werden können. K habe mehrfach an kurzfristigen Schulungen über die Betriebsratstätigkeit teilgenommen. Da es ferner im Unternehmen keinen Gesamtbetriebsrat und keinen Konzernbetriebsrat gebe, sei eine diesbezügliche Schulung überflüssig gewesen. K habe die Veranstaltung in L nur im Rahmen des § 37 Abs. 7 BetrVG besuchen können. Es fehle jedoch an den formellen Voraussetzungen der Anerkennung durch die oberste Landesbehörde. Weder K noch die anderen Mitglieder des Betriebsrats hätten bisher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Bildungsurlaub nach § 37 Abs. 7 BetrVG zu beantragen. Auch der zeitliche Umfang der von K besuchten Schulungsveranstaltung spreche gegen eine Beurteilung nach § 37 Abs. 6 BetrVG.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde der Antragstellerin den erstinstanzlichen Beschluß teilweise abgeändert und die Antragsgegnerin zur Zahlung von 381,-- DM nebst Zinsen an die Antragstellerin verpflichtet, im übrigen aber die Beschwerde zurückgewiesen. Die Beschwerdeentscheidung stellt auf den Erfahrungsstand K als "altgedienten" Betriebsratsvorsitzenden ab und hält unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Schulungsdauer von sechs Tagen für ausreichend, um ihn mit den Änderungen und Neuregelungen des BetrVG 1972 vertraut zu machen. Folglich hat das Landesarbeitsgericht die Unterkunft- und Verpflegungskosten in Höhe des geltend gemachten Tagessatzes für nur sechs Tage und daneben die Fahrtkosten und Zehrgelder für An- und Abreisetag zuerkannt.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragstellerin und der beteiligte Betriebsrat ihr (volles) Antragsbegehren weiter, während die Antragsgegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerden der Antragstellerin und des Betriebsrats sind nicht begründet.

1. Die Antragsbefugnis der Antragstellerin begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die Antragstellerin leitet ihre Sachbefugnis nicht etwa von ihrer Eigenschaft als Gewerkschaft und der Stellung einer Gewerkschaft innerhalb des Betriebsverfassungsrechts ab, sondern von der Abtretung der Ansprüche des Betriebsratsvorsitzenden K, der an einer gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltung teilgenommen hatte (vgl. dazu BAG AP Nr. 3 und Nr. 5 zu § 40 BetrVG 1972).

2. Die in der Beschwerdeinstanz teilweise unterlegene Antragsgegnerin hat ihrerseits kein Rechtsmittel eingelegt. Soweit sie zur Zahlung verpflichtet worden ist, ist deshalb die Beschwerdeentscheidung zu Lasten der Antragsgegnerin rechtskräftig. Außer Streit stehen daher in der Rechtsbeschwerdeinstanz die aus Anlaß der Schulungsteilnahme des Abtretenden entstandenen Kosten für sechs Tage Unterkunft und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Verpflegung sowie die geltend gemachten Fahrtkosten und das Zehrgeld für An- und Abreisetag.

3. Die Antragstellerin vertritt in ihrer Rechtsbeschwerde die Auffassung, die Gesamtdauer der Schulung sei anzuerkennen. Auch habe dem Betriebsrat bei seiner Beschlußfassung keine Wahlmöglichkeit - gerichtet auf eine kürzere Schulung - zur Verfügung gestanden. Jedenfalls in diesem Umfange ist aber das Antragsbegehren nicht begründet. Die in Rede stehende Schulungsveranstaltung hat sich jedenfalls nach dem vorgelegten Lehrplan überwiegend mit Themen der Geschäftsführung und Organisation des Betriebsrats sowie dessen Zusammenarbeit mit anderen betriebsverfassungsrechtlichen Einrichtungen der Arbeitnehmer befaßt. Angesichts der Dauer dieser Schulungsveranstaltung hätte man vom Betriebsrat bei seiner Beschlußfassung erwarten dürfen und müssen, daß er dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausreichend berücksichtigt, d.h. daß er hätte prüfen müssen, ob die für die Schulung wegen ihrer Dauer aufzuwendenden Mittel zu dem erstrebten Zweck im Hinblick auf die - wie aufgezeigt - begrenzte Thematik der Schulungsveranstaltung noch in einem vertretbaren Verhältnis zueinander stehen (vgl. Beschluß des Senats vom 27. September 1974 - 1 ABR 71/73 -, [demnächst] AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972, unter III 4 der Gründe). Dies aber hat der Betriebsrat hier unterlassen, wenn er für seinen Vorsitzenden K, der dieses Amt seit 1968 innehat und darüber hinaus seit 1963 dem Betriebsrat angehört, eine zweiwöchige Schulungsbedürftigkeit über den aufgezeigten Themenkreis angenommen hat. Die in dem neuen Betriebsverfassungsgesetz hierüber enthaltenen Vorschriften haben sich - wie vom Landesarbeitsgericht zutreffend dargestellt - gegenüber der früheren Regelung nicht oder nur unwesentlich geändert. Es ist daher nicht ohne weiteres ersichtlich, daß K als Betriebsratsvorsitzender mit mehrjähriger Erfahrung noch einen zweiwöchigen Lehrgang mit diesem begrenzten Themenkreis besuchen mußte. Dazu hätte es - wie schon vom Landesarbeitsgericht

